

Steuerpflicht bei Internet-Verkäufen

Vielleicht gehören auch Sie zu den Millionen Deutschen, die bei Internetauktionshäusern wie Ebay schon einmal Gegenstände verkauft haben. Alte Sachen, die nicht mehr benötigt werden, können unter Umständen gewinnbringend veräußert werden. Häufig wird dabei die steuerliche Fragestellung unberücksichtigt gelassen. Dies kann Konsequenzen zur Folge haben. Dies insbesondere, wenn man nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht Waren verkauft.

Zunächst muss festgehalten werden, dass man bei einem Verkauf keine pauschale Aussage hinsichtlich der steuerlichen Relevanz geben kann. Jeder Einzelfall muss genau betrachtet werden.

Gelegentliche private Veräußerungsgeschäfte sind nicht nachhaltig, daher ist der Verkauf von privaten Gegenständen in der Regel steuerfrei. Wichtig ist, dabei zu beachten, dass der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung berücksichtigt wird. Dieser darf nicht kürzer als ein Jahr sein. Gerade nach Weihnachten werden die ungeliebten Geschenke über Internetauktionshäuser weiterveräußert. Hierbei gilt es ebenfalls darauf zu achten, zu welchem Zeitpunkt die Gegenstände angeschafft wurden. Die oben genannte Regelung von einem Jahr gilt auch hier. Neben der zeitlichen Fragestellung ist auch die fiskalische Betrachtungsweise zu berücksichtigen. Die erzielten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen die Grenze von 600 Euro nicht übersteigen, sonst entfällt die Steuerfreiheit.

Auch beim Verkauf von Gegenständen für Dritte, gelten diese Vorgaben, werden diese nicht beachtet, ist der direkte Verkäufer haftend.

Anders bei Gewerbetreibenden. Als Gewerbebetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung definiert, die mit der Absicht Gewinn zu erzielen unternommen wird. Liegt dieser Tatbestand vor, handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte. D.h., wenn eine Person Waren einkauft, um diese gewinnbringend weiter zu veräußern, gilt diese Person nicht mehr als Privatperson und wird insgesamt steuerpflichtig.

Das Finanzamt prüft zunehmend „Verkäufer“ bei Internetauktionshäusern anhand von Indikatoren wie z.B. erhaltene Bewertungen, hohe Verkaufszahlen, insbesondere auch von Neuwaren. Spezielle Softwareprogramme helfen dem Finanzamt dabei, zielgerichtet und umfassend diese Prüfungen durchzuführen.

Deshalb prüfen Sie bei jedem Verkauf, ob Sie die gesetzlichen Vorgaben auch einhalten. Zu Ihrer Sicherheit empfiehlt es sich, die Rechnungen über die verkauften Gegenstände aufzubewahren.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!